

Begründung der Kirchenleitung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Mit Drucksache 162 hat die Landessynode am 23.10.2005 beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses und die von ihm erarbeiteten Änderungsvorschläge dankend zur Kenntnis. Sie bittet das Landeskirchenamt, diese Änderungsvorschläge in einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung zu fassen und diesen zur Herbstsynode 2006 der Landessynode vorzulegen. Der Verfassungsausschuss wird gebeten, bis zum Ende des Jahres 2005 die Voten der Aussprache zu gewichten und dem Landeskirchenamt für die Gesetzesarbeit zu übergeben. Das Landeskirchenamt wird gebeten, vor Weiterleitung des fertiggestellten Gesetzentwurfes an die Kirchenleitung den Verfassungsausschuss zu hören.“

Nach den Sitzungen am 02.12.2005 und 06.02.2006 beschloss der Verfassungsausschuss, auf der Frühjahrstagung der Synode 2006 Bericht zu erstatten und weiteres Material den Synodalen vor der Tagung zu übersenden, das aus der Gewichtung der Voten der Herbstsynode 2005 und weiteren Überlegungen zur Änderung der Verfassung herrührte. Die Landessynode beschloss am 31.03.2006 mit Drucksache 172 folgendes:

„Die Landessynode nimmt die Auswertung der Gewichtung der während der Aussprache der Herbsttagung 2005 zum Bericht des Verfassungsausschusses vorgetragenen Voten und die sich daraus ergebenden Änderungsvorschläge des Verfassungsausschusses vom 13. März 2006 zur Kenntnis. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, diese Änderungsvorschläge in die Umsetzung der DS 162 aus der Herbsttagung 2005 inhaltlich einzubeziehen.“

Nach einer redaktionellen Überarbeitung wurden die Vorschläge des Verfassungsausschusses nach Drucksache 162 in der Fassung von Drucksache 172 Anfang Juni 2006 im Internet veröffentlicht. Das Landeskirchenamt ist mit der Beschlussvorlage an die Kirchenleitung vom 04.10.2006 den Bitten der Synode aus DS 162 und DS 172 nachgekommen.

Der Entwurf des Landeskirchenamtes sah Änderungen der Verfassung in Artikel 1 und die sich aus der Verfassungsänderung ergebenden Änderungen der Kirchgemeindeordnung (Artikel 2), des Kirchenbezirksgesetzes (Artikel 3), des Synodalwahlgesetzes (Artikel 4), des Kirchengesetzes zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes (Artikel 5) und des Kirchengesetzes über die Wahl des Landebischofs und den Präsidenten des Landeskirchenamtes (Artikel 6) vor.

Die Kirchenleitung hat sich entschlossen, der Synode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vorzulegen und die Folgeregelungen der Verabschiedung einer späteren Synodaltagung zu überlassen. Angesichts der in vielen Berichten des Verfassungsausschusses an die Synode zum Ausdruck gekommenen Begründungen zu Änderungen von Bestimmungen der Verfassung, die zum Teil auch im Internet veröffentlicht worden sind, hat die Kirchenleitung von einer nochmaligen Darstellung der Begründungen des Verfassungsausschusses zum Änderungsbedarf oder auch der gegensätzlichen Positionen des Landeskirchenamtes, das in einer Reihe von Grundfragen keine Änderungsnotwendigkeit sieht, abgesehen.